



Marktordnung des Ochzheimer Mittelaltermarktes im GartenschauPark Hockenheim

§ 1. Grundlage des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag zwischen der Parkanlagen Hockenheim GmbH (im nachfolgenden GmbH) und den Marktteilnehmern gilt als rechtskräftig geschlossen, wenn der vom Marktteilnehmer eingereichte und einseitig unterschriebene Vertrag von der GmbH schriftlich bestätigt wurde.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Marktteilnehmer die Marktordnung der GmbH an und sie wird automatisch Vertragsbestandteil.

§ 2. Vertragserfüllung

Der Vertrag ist nur in gegenseitigem schriftlichen Einvernehmen auflösbar.

Der Vertrag kann sowohl von der GmbH als auch vom Marktteilnehmer bis 30 Tage vor Beginn der Veranstaltung, ohne Angabe von Gründen, storniert werden.

Danach sind bei einer Absage der Teilnahme an dieser Veranstaltung folgende Vertragsstrafen vom Marktteilnehmer zu begleichen:

Innerhalb einer Frist von

29 Tagen bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100 € (einhundert Euro),
9 Tagen bis 5 Tage	300 € (dreihundert Euro),
4 Tagen bis 1 Tag	500 € (fünfhundert Euro),
bei einer Absage der Teilnahme an der Veranstaltung am Aufbau- oder Nichterscheinen	750 € (siebenhundertfünfzig Euro),
bei einem Ausschluss von der Veranstaltung aus wichtigem Grund oder vorzeitigem Abbau	1.000 € (eintausend Euro)

Die Vertragsstrafe ist innerhalb von 7 Werktagen nach Absage oder Nichterscheinen auf das Konto der GmbH zu überweisen.

Von der Vertragsstrafe wird abgesehen, wenn der Marktteilnehmer ein ärztliches Attest vorlegt, welches ihm die Teilnahme untersagt und der Nachweis erbracht wird, dass die Veranstaltung nicht durch Fremdpersonal durchgeführt werden kann.

§ 3. Aufbauzeiten und Marktzeiten

Die Aufbauzeiten beginnen am Montag, 17.06.2019 ab 15:00 Uhr und sind bis Mittwoch, 19.06.2019 bis 20:00 Uhr abzuschließen.

Die Marktzeiten sind auf voraussichtlich folgende Zeiten festgesetzt:

Donnerstag, 20.06.2019	11:00 Uhr – 23:00 Uhr
Freitag, 21.06.2019	16:00 Uhr – 24:00 Uhr
Samstag, 22.06.2019	14:00 Uhr – 23:00 Uhr
Sonntag, 23.06.2019	11:00 Uhr – 19:00 Uhr

Die tatsächlichen Marktzeiten sind der Homepage www.ochinheimer-markt.de entnehmen.

Das Markt-Ende wird täglich durch den Marktmeister ausgerufen.

Der Aussteller kann die Aufbauzeiten und Marktzeiten auch fernmündlich bei dem Marktvogt unter Telefonnummer 0177 333 9128 abfragen.

Die Aufbauzeiten und die Marktzeiten sind für den Marktteilnehmer verbindlich.

§ 4. Aufbau und Markt

Die GmbH stellt während der Aufbauzeiten und den Marktzeiten einen weisungsbefugten Mitarbeiter. Den Anweisungen des Mitarbeiters ist Folge zu leisten. Nichtbeachtung der Anweisungen kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

Vor Einfahrt in das Gelände (Lager und Händler) ist die Anmeldung im Marktbüro beim (Marktmeister) erforderlich. Einfahrt auf das Gelände ist erst möglich, wenn der Platz zugeteilt wurde.

Um den zugeteilten Platz zu erreichen, sind die befestigten Wege zu nutzen. Keinesfalls darf die Rasenfläche unnötig über weite Strecken befahren werden. Es besteht die Gefahr, bei weichem Untergrund steckenzubleiben. Aus diesem Grund müssen die Hauptwege freibleiben und dürfen nicht über Stunden durch ausladende PKW oder LKW blockiert werden!

Die Parkausweise und die Ärmbänder werden ebenso nach Ankunft hier ausgegeben.

§ 5. Parken

Das Parken auf dem Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Der Aussteller muss die von der GmbH zugewiesenen Aktivenparkplätze nutzen. Das Parken bzw. das Abstellen von Anhängern, auf den Besucherparkplätzen und auf den Seitenstreifen entlang der Dresdner Straße ist nicht erlaubt! Der von der GmbH ausgehändigte und ausgefüllte Parkausweis ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen.

§ 6. Schäden

Der Marktteilnehmer haftet für alle von ihm verursachten Schäden in voller Höhe.

§ 7. Konzession, Genehmigungen, usw.

Der Marktteilnehmer beantragt alle für die Veranstaltung notwendigen Konzessionen und Genehmigungen auf eigene Rechnung und hält diese bei der Veranstaltung bereit.

Der Marktteilnehmer verpflichtet sich, alle lebensmittelrechtlichen, gewerberechtlichen, brandpolizeilichen und steuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Zu diesen Bestimmungen gehören auch bei allen Verpflegungsständen die Vorhaltung der Gesundheitszeugnisse.

§ 8. Abfallbeseitigung

Die GmbH stellt Abfallcontainer zur Verfügung. Der anfallende Abfall ist von jedem Marktteilnehmer selbstständig während und nach der Veranstaltung in diesen zu entsorgen.

Jeder Marktteilnehmer verpflichtet sich, an seinem Stand einen Abfallbehälter im mittelalterlichen Stil aufzustellen. Abfallsäcke müssen so angebracht werden, dass diese nicht direkt sichtbar sind und das Lagerbild nicht stören. Zur Abfallentsorgung und daraus entstehender Kosten gilt das Verursacherprinzip.

Täglich nach Ende der Veranstaltung und nach dem Abbau ist der Platz und die Fläche darum besenrein zu verlassen.

Bei einem Verstoß gegen die Auflagen zur Abfallbeseitigung ist vom Marktteilnehmer ein Reinigungsentgelt in Höhe von einhundert Euro (100 €) zu begleichen. Das Reinigungsentgelt ist unter Angabe der Veranstaltung, innerhalb von 7 Werktagen nach Abschluss der Veranstaltung, auf das Konto der GmbH zu überweisen.

Beschädigungen an Platz, Wegen und Straßen sind zu vermeiden; sind solche unvermeidbar, so sind diese vom Teilnehmer nach dem Abbau des Standes/Lagers zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, so werden diese Schäden auf Kosten des Teilnehmers beseitigt.

§ 9. Brandschutz

Jeder Marktteilnehmer hat zur Brandbekämpfung mindestens einen 6 kg Pulverlöscher oder einen Wasserlöscher W9 mit gültiger TÜV-Prüfplakette bereit zu halten. Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, die vorgeschriebenen Überprüfungen an den Löschern auf eigenen Kosten vornehmen zu lassen. Über den Standort sind alle Personen des Teilnehmers sowie der Veranstalter zu informieren.

Gasflaschen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Behältnissen zu lagern.

Feuerstellen dürfen nur in Absprache mit der GmbH erstellt werden. Hierbei sind die entsprechenden Brandschutzvorschriften einzuhalten. Jedes offene Feuer ist ständig zu beaufsichtigen. Feuerstellen dürfen nur in einem geeigneten Behältnis und einer Wandhöhe von mindestens 8 cm betrieben werden. Glut- und Aschereste sind sorgfältig abzulöschen und an dem vom Veranstalter ausgewiesenen Platz zu entsorgen.

Die Bodenflächen der Feuerstellen sind vom Ersteller der Feuerstelle auszulegen und nach Beendigung wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen.

§ 10. Wasser, Strom Brandholz

Im Regelfalle werden von der GmbH Wasser, Strom und Brandholz in angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt. Das Brandholz wird zentral vom Marktbüro aus verteilt. Die Tonnen müssen nach der Abholung wieder der Öffentlichkeit an den Wegen zur Müllentsorgung zur Verfügung gestellt werden.

Für Strom berechnet die GmbH eine Tagespauschale von **6 €** bis zu einem Verbrauch von 1500 W. Bei einem höheren Verbrauch wird eine Tagespauschale von **10 €** erhoben.

Ausnahmen von dieser Festlegung und die entstehenden Kosten werden dem Marktteilnehmer vor Beginn der Veranstaltung von der GmbH mitgeteilt.

Für die gesetzlich geforderte Abdeckung der Wasserleitungen, Stromleitungen und Abwasserleitungen ist der Marktteilnehmer verantwortlich.

Kommt der Marktteilnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, wird die Versorgung umgehend eingestellt und der Marktteilnehmer haftet gegenüber der GmbH für alle Folgeschäden.

§ 11. Bestimmungen zur Tierhaltung

Hunde sind grundsätzlich im Lager bzw. am Stand an der Leine zu halten und für diese ist eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Sofern Kampfhunde mitgeführt werden, sind die Vorgaben der PoIVgH zu beachten.

Anderweitige Tierhaltung ist rechtzeitig dem Veterinäramt anzuzeigen.

§ 12. Werbung

Das Anbringen von Werbung oder Verteilen von Prospekten, Flyern oder sonstigen Werbeartikeln ist nur im direkten Bereich des Standes zulässig und nur zum Zwecke der Eigenwerbung gestattet. Das Verteilen von Werbematerialien auf dem weiteren Veranstaltungsgelände oder ein Anbringen von Werbung an Fahrzeugen auf dem Besucherparkplatz ist nicht gestattet und kann ein Reinigungsentgelt zur Folge haben. Eine Werbung für Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GmbH gestattet, Zuwiderhandlungen werden mit einer Gebühr von 200 € (zweihundert Euro) geahndet.

§ 13. Sonstiges

Der Vertragspartner stellt die GmbH von allen Ansprüchen frei, die aus Krieg, Terror, höherer Gewalt oder anderen nicht von der GmbH zu vertretenden Ausfällen entstehen.

Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine oder mehrere Vereinbarungen dieser Marktordnung oder des Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Gesamtvertrages. Vielmehr ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine, dem kooperativen Zwecke dieses Vertrages entsprechende zu ersetzen.

§ 14. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Der Erfüllungsort ist Hockenheim. Gerichtsstand für beide Teile ist Schwetzingen.

Hockenheim, den 04.10.2018